

Die Regelung tritt rückwirkend
zum 25. Oktober 2020
in Kraft. Es wurde
Einwendungsverzicht erklärt.

AVR-Arbeitsausschuss

Beschlussvorschlag

zu:

Übernahme des Tarifvertrages über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 25. Oktober 2020 in die AVR-Württemberg (TV Corona-Sonderzahlung 2020)

(Stand: 20.11.2020)

„Die Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, in der Fassung der Arbeitsrechtlichen Kommission – Landeskirche und Diakonie in Württemberg – (AVR-Württemberg – AVR-Wü –) werden wie folgt geändert:

I. Änderungen der AVR-Württemberg – Erstes Buch – Teil 5:

Der Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung 2020) vom 25. Oktober 2020 wird wie folgt in die AVR-Württemberg – Erstes Buch – Teil 5 übernommen:

«Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 25. Oktober 2020 einschließlich ergänzender Bestimmungen (TV Corona-Sonderzahlung 2020)

§ 1 Geltungsbereich

Anstelle von § 1 des TV Corona-Sonderzahlung 2020 wird bestimmt:

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen in Einrichtungen nach § 2 Teil 1 AVR-Wü/I im Geltungsbereich der AVR-Württemberg – Erstes Buch – .

§ 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung

(1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung spätestens mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

Maßgabebestimmung der AVR-Wü/I zu § 2 Abs. 1 TV Corona-Sonderzahlung 2020

An die Stelle der Worte „Personen, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen,“ treten die Worte „Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Regelung fallen,“.

Protokollerklärungen zu Absatz 1:

1. ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.

2. ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TVöD bzw. § 6 Absatz 3 TV-V genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TVöD bzw. § 13 Abs. 1 S. 2 TV-V), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

Maßgabebestimmung der AVR-Wü/I zur Protokollerklärung Nr. 2 zu Absatz 1:

In Satz 1 tritt § 21 Satz 1 Teil 2 AVR-Wü/I an die Stelle des § 21 Satz 1 TVöD und § 22 Absatz 2 und 3 Teil 2 AVR-Wü/I tritt an die Stelle des § 22 Absatz 2 und 3 TVöD. § 6 Absatz 3 TV-V und § 13 Abs. 1 S. 2 TV-V finden keine Anwendung.

3. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(2) ¹Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt

- für die Entgeltgruppen 1 bis 8: 600,00 Euro
- für die Entgeltgruppen 9a bis 12: 400,00 Euro und
- für die Entgeltgruppen 13 bis 15: 300,00 Euro.

² – nicht abgedruckt – ³Im Bereich der VKA beträgt die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung im Anwendungsbereich vom TVAöD, TVSöD und TVPöD 225,00 Euro. ⁴§ 24 Absatz 2 TVöD bzw. § 7 Absatz 3 TV-V gelten entsprechend. ⁵Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

Maßgabebestimmungen der AVR-Wü/I zu Absatz 2:

In Satz 1 treten an die Stelle der Worte „Entgeltgruppen 13 bis 15“ die Worte „Entgeltgruppen 13 bis 15Ü sowie Entgeltgruppen I und II“. In Satz 3 treten an die Stelle der Worte „Im Bereich der VKA“ die Worte „In Einrichtungen nach § 2 Teil 1 AVR-Wü/I“; an die Stelle der Worte „vom TVAöD, TVSöD und TVPöD“ treten die Worte „der Teile 4.1 bis 4.6 AVR-Württemberg – Erstes Buch –“. In Satz 4 tritt § 24 Absatz 2 Teil 2 AVR-Wü/I an die Stelle des § 24 Absatz 2 TVöD; § 7 Absatz 3 TV-V findet keine Anwendung.

Protokollerklärung zu Satz 1:

¹Die Regelungen des § 1 Abs. 3 der Anlage zu § 56 BT-V(VKA), § 51a Abs. 1 Satz 2 und § 52 Abs. 3 BT-B sowie § 52 Abs. 1 Satz 2 BT-K gelten entsprechend. ²Für den Bereich des TV-V entspricht die Entgeltgruppe 9 (TV-V) der Entgeltgruppe 9a (TVöD).

Maßgabebestimmung der AVR-Wü/I zur Protokollerklärung zu Satz 1:

§ 56 Teil 3.1 AVR-Wü/I tritt an die Stelle des § 56 BT-V (VKA); § 51a Abs. 1 Satz 2 und § 52 Abs. 3 Teil 3.3 AVR-Wü/I treten an die Stelle von § 51a Abs. 1 Satz 2 und § 52 Abs. 3 BT-B; § 52 Abs. 1 Satz 2 Teil 3.2 AVR-Wü/I tritt an die Stelle des § 52 Abs. 1 Satz 2 BT-K. Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 25. Oktober 2020 in Kraft.

Maßgabebestimmung der AVR-Wü/I zu § 3:

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 25. Oktober 2020 in Kraft.»

II. Datum des Inkrafttretens: 25. Oktober 2020.“

Gü, Rö 16.11.2020